

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 67

Mittwoch den 27. August

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate
werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Bei einem frei umhergelaufenen und auf der Feldmark Gr. Pantnin getöteten Hunde ist durch den königlichen Kreisierarzt am 18. August d. Js. Tollwut festgestellt worden.

Alle in dem gefährdeten Bezirke, das ist in den Ortschaften:

Gr. Pantnin, Kl. Pantnin, Cösteritz, Pustchow, Bahnhof Nassow, Bulgrin, Silesen, Pumlow, Buzke, Daktow, Klempin, Gr. und Kl. Dubberow, Siedlow, Springkrung, Boissin, Denzin, Ackerhof, Roggow, Borwert, Belgard, Rassin, Grüßow, Wiesenhof, Benzen, Standemin, Ramissow, Naktow, Uhlenburg, Rostin, Redlin, Neu- und Altkülitz, Buchhorst und Neudorf nebst den dazu gehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind daher für die Zeit bis 18. November 1913 festzulegen (anzusetzen oder einzusperren).

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben dabei fest angehängt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten Bezirken frei umherlaufend betroffen werden, so ist die sofortige Tötung durch den betreffenden Ortsvorsteher anzuordnen. Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von den Besitzern oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren.

Ist der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem feststehenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von

dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr im Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Zu widerhandlungen gegen meine obigen Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafen bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 25. August 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Am 1. Dezember d. Js. findet auf Beschluß des Bundesrats im deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, mit der in Preußen eine gleichfalls vom Bundesrate angeordnete Obstbaumzählung verbunden ist.

Die Obstbaumbesitzer (Verwalter, Pächter usw.) und deren Stellvertreter fordere ich daher auf, sich baldigst die Angaben über die Tragfähigkeit und die Zahl der Obstbäume, gesondert nach den sieben Obstarten und zwar:

- a. Tragfähige Apfelbäume
- b. Noch nicht tragfähige Apfelbäume
- c. Tragfähige Birnbäume
- d. Noch nicht tragfähige Birnbäume
- e. Tragfähige Pflaumen- und Zwetschenbäume
- f. Noch nicht tragfähige Pflaumen- und Zwetschenbäume
- g. Tragfähige Kirschbäume
- h. Noch nicht tragfähige Kirschbäume
- i. Tragfähige Aprikosenbäume
- k. Noch nicht tragfähige Aprikosenbäume
- l. Tragfähige Pfirsichbäume
- m. Noch nicht tragfähige Pfirsichbäume
- n. Tragfähige Walnußbäume
- o. Noch nicht tragfähige Walnußbäume

Gesamtzahl der Obstbäume

Tragfähige Obstbäume sind solche, die schon getragen haben.

durch Bestätigung der Bestände zu beschaffen, damit sie diese am 1. Dezember richtig in die Zählkarten einzutragen vermögen.

Belgard, den 22. August 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Manöver-Flurschäden 1913.

Aus Anlaß der in diesem Jahre im hiesigen Kreise stattfindenden Herbstübungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Entschädigungsansprüche auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361) über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden gemäß § 16 des Gesetzes bei dem Gemeindevorstand und, soweit es sich um Gutsbezirke handelt, bei dem Landrat anzumelden sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher veranlasse ich, die Eingefessenen ihrer Ortschaft zur schleunigen Anmeldung ihrer etwa vorhandenen Entschädigungsforderungen aufzufordern.

In den Gemeindebezirken hat der Gemeindevorsteher die ihm gemachten Anmeldungen in einer Nachweisung nach dem anliegenden Schema zu notieren. Die Notierung muß jedesmal sofort nach Eintritt der Flurschädigung erfolgen und zugleich in der Nachweisung vermerkt werden, an welchem Tage und durch welche Truppengattung (nämlich unter Bezeichnung der Regimentsnummer) die einzelnen Schäden verursacht worden sind.

In Gutsbezirken hat der Gutsvorstand ebenso zu verfahren. Sollte sich noch ein weiterer Bedarf an Formularen ergeben, dann sind Formulare von mir zu verlangen. Die mit den obigen Eintragungen versehenen Formulare sind stets so bereit zu halten, daß mir dieselben auf Grund noch ergehender Aufforderung sofort eingereicht werden können.

Gleichzeitig mache ich bekannt, daß Entschädigungs-Ansprüche erlöschen:

für geleisteten Vorspann, Stellung von Fahrzeugen, Beschädigung von Grundstücken und Brunnen, Benutzung von Schmieden innerhalb 4 Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minder-

jährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Besonders beauftrage ich die Ortsvorstände, die folgenden Punkte sofort zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen:

Nach der Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetz vom 24. Mai 1898 haben die Beschädigten **unmittelbar nach eingetretener Beschädigung** die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, in soweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Einschätzungskommission an, so hat er **sofort** in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingefessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder usw.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, **nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme** festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch **zwei unparteiische Zeugen** feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten gewußt haben, daß sie durch Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf **Schadenloshaltung gleichfalls nicht**.

Belgard, den 22. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Nachweisung

der festgestellten Entschädigung. (Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation).

Kaufers Nummer	Stand, Name und Wohnort der Beschädigten	Gegenstand der Beschädigung	Kataster- oder sonstige Bezeichnung		Flächeninhalt		Davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten	Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körner, Heu, Weide, Beseitigungskosten	Einheitspreise		Betrag der zu leistenden Entschädigung	Summe der an die einzelnen Beschädigten zu zahlenden Beträge	Angabe ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist	Quittung des Beschädigten durch Namensunterschrift neben den Entschädigungsbeträgen		
			Flur	Nr.	a	qm	a	qm			M.	Pf.					M.	Pf.
1	Dorfschaft N																	
			Kreis Belgard.															
2	Grundbesitzer	Hagen	N.	11	10	80	3	—	0	0	00 Hektoliter	0	0	0	0	0	Die Richtigkeit der Namensunterschrift bescheinigt	

Anmerkung:

Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingefessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.

Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 zusammengestellt. Spalten 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Beteiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Spalte 6a unausgefüllt.

In gleicher Weise hat die zuständige Zivilbehörde dem selbstständigen Gutsbezirke gegenüber zu verfahren.

Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstand oder der sonst zuständigen Zivilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen. Im Falle der Einigung kann die Ausfüllung der Spalten 6, 7 und 8 unterbleiben.

Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermin anwesend sein. Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämtlichen Mitgliedern der Abschätzungskommission zu vollziehen.

2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang, oder sind nur wenige Beschädigte beteiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein. Dieses ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.

3. Für Abschätzungen, auf welche dieses Muster nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechendes Muster zu entwerfen.

4. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 11 für die Quittungsleistung seitens der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

Das königliche Kriegsministerium hat seine Bekanntmachung vom 14. Juli d. Js., betr. Ankauf volljähriger Truppenpferde — Kreisblatt Nr. 60 — abgeändert.

Der letzte Absatz der Ziffer 3 dieser Bekanntmachung lautet jetzt wie folgt:

„Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.“

Belgard, den 25. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Der Gendarmeriewachtmelder Broderbüpp hier selbst ist für die Zeit vom 3. bis 16. September d. Js. zur Führung einer Gendarmerie-Patrouille kommandiert. Er wird durch die Gendarmeriewachtmelder Rost hier selbst und Jacobs in Gr. Tychow vertreten.

Belgard, den 20. August 1913.

Der Landrat von Hagen.

Die Reparatur der Arnhauser Obermühlenbrücke ist beendet. Die Sperre der Brücke wird hiermit aufgehoben.

Passentin, den 24. August 1913.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Arnhausen. Nicolai.

Zur Ergänzungssteueranlagung 1914/16.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände haben bis zum 10. September 1913 eine Nachweisung der Einwohner ihres Ortes, welche ein nach § 7 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreies oder nur betriebssteuerpflichtiges stehendes Gewerbe oder ein Hausiergewerbe betreiben, einzureichen.

Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Nachweisung

der von Einwohnern des Gemeinde- (Guts-) Bezirks im Umherziehen oder gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe (einschließlich der nur betriebssteuerpflichtigen Betriebe).

Wb. Nummer	Des Gewerbetreibenden		Bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer (Gemeindesteuer) ist das gewerbliche Einkommen angenommen auf Markt	Wert der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer (Gemeindesteuer) ist das gewerbliche Einkommen angenommen auf Markt	Merkmale zur Schätzung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals	Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals nach dem Gutachten			Bemerkungen
	Name und Vorname	Wohnort Straße Nr.				des Gemeinde-Guts-Vorstandes	des Bericht-erstatters	des Schätzungsaus-schusses	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Bestimmungen zur Ausfüllung der Nachweisung.

- Der Ortsvorstand hat die Spalten 1—7 auszufüllen.
 - Mehrere Teilhaber desselben Gewerbebetriebes sind als solche zu bezeichnen und hintereinander aufzuführen. Im übrigen ist die Reihenfolge festzuhalten, in der die Gewerbetreibenden im Personenverzeichnis erscheinen.
 - In Spalte 5 ist nur das bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer oder Gemeindesteuer angenommene Einkommen aus Handel und Gewerbe anzugeben.
 - In Spalte 6 sind außer den sonstigen Merkmalen (Zahl der Gehilfen, die Haltung eines Fuhrwerks zum Betriebe und dergleichen) namentlich auch die etwa dem Gewerbebetriebe dienenden eigenen Grundstücke des Gewerbetreibenden zu bezeichnen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.
- Belgard, den 20. August 1913.
Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
von Hagen.

Der Kgl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Wanke hierselbst ist von seinem Urlaub wieder zurückgekehrt und wird am Donnerstag den 28. d. Mts. die Dienstgeschäfte wieder übernehmen.
Belgard, den 25. August 1913.
Der Landrat. von Hagen.

Die Lieferung der Fourage für die Dienstpferde des in Gr. Tychow und des in Polzin stationierten Gendarmerie-Wachmeisters soll vom 1. Oktober d. Js. ab durch den Gutsvorstand zu Gr. Tychow bezw. den Magistrat zu Polzin an den Mindestfordernden vergeben werden.

Anzuliefern sind für das ganze Jahr für die Pferde der berittenen Gendarmerie-Wachmeister in Gr. Tychow und Polzin je 4015 Pfund Hafer, 1825 Pfund Heu und 2555 Pfund Stroh.

Alle Ackerbau treibenden Bewohner des Kreises mache ich auf diese Lieferung aufmerksam, daß etwaige Lieferungsangebote bis zum 15. September d. Js. an den Gutsvorstand in Gr. Tychow bezw. den Magistrat in Polzin, bei welchen Behörden auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können, einzureichen sind. Es ist nicht erforderlich, das die Bewerber gerade an den Standorten der Gendarmerie-Wachmeister wohnen; besondere Kosten für die Anfuhr der Fourage werden jedoch nicht vergütet.

Die Angebote müssen die Höhe der Preise für je 100 kg Hafer, Heu und Stroh enthalten.

Die Ortsvorstände veranlasse ich, sofort Vorstehendes in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen.
Belgard, den 25. August 1913.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Kriegerverein Zadtkow beabsichtigt am Sonntag den 31. August d. Js. nachmittags 3 Uhr an der Persante ein Scheibenschießen zu veranstalten. Schußrichtung von NW. nach SO. Vor unvorsichtiger Annäherung an die Schießbahn wird hierdurch gewarnt.
Augustenhof, den 22. August 1913.
Der Amtsvorsteher. Kopp.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 22. August 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

337 Rinder, 240 Kälber, 496 Schafe, 1269 Schweine, 3 Ziegen, am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr): 161 Rinder, 125 Kälber, 335 Schafe, 944 Schweine, Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Werte:	Mark
a) Ochsen	vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
b)	junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
c)	mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
d)	gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	71—74
b)	mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	65—70
c)	gering genährte	61—64
Färse u. Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwerts	71—75
b)	vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	67—71
c)	ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färse und Kühe	63—66
d)	mäßig genährte Färse und Kühe	55—62
e)	gering genährte Färse und Kühe	50—54
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	33—37
b)	mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	78—82
c)	geringere Saugkälber	60—70
d)	ältere gering genährte Kälber (Fresser)	60—62
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Mastlamm	88—90
c)	ältere Mastlamm	80—82
b)	mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	70—76
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre	76
b)	fleischige Schweine	75—76
c)	gering entwickelte	73—74
d)	Sauen	72—73

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, wird nicht geräumt. Kälber ganz langsam. Schafe sehr ruhig, bleibt Ueberkauf. Schweine ganz flau, vereinzelte über Notiz, bleibt viel unverkauf.

Belgard, den 29. August 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Kriegerverein Rebel beabsichtigt am 31. d. M. von Nachm. 3 Uhr ab im Wartberge in Rebel ein Scheibenschießen abzuhalten. Schußrichtung Nord-Süd. Vor Annäherung an die Schußlinie wird gewarnt.

Gr. Warden, den 24. August 1913.

Der Amtsvorsteher.

Kgl. Preuß. Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bromberg, den 4. August 1913.
Bromberg.

Das kommende Wintersemester beginnt am 1. Oktober 1913. Die Anmeldung muß in der Zeit vom 15.—30. September persönlich im Geschäftszimmer der Anstalt erfolgen. Auswärts wohnende können sich schriftlich anmelden. Bei der Anmeldung müssen etwa vorhandene Arbeiten und Zeichnungen mitgebracht werden.

Aufgenommen werden befähigte junge Leute beiderlei Geschlechts, die das 14. Lebensjahr erreicht haben.

Lehrateliers und Werkstätten bestehen z. Bt. an der Anstalt für: Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Maler, Graphiker, Musterzeichner, Stickeret, Schneideret, außerdem können Studentklassen, Abendklassen und Vorlesungen belegt werden.

Schulgeld im Wintersemester für die Tagesklassen 40 Mark, für Studien- und Abendklassen je nach Anzahl 8—40 Mark; im Sommersemester für die Tagesklasse 20 Mark, für Studien- und Abendklassen je nach Anzahl 4—20 Mark. Begabte, fleißige und mittellose Schüler und Schülerinnen erhalten Freischule und Unterstützung. Erfolgreiche Ausbildung berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst. Pension wird nachgewiesen. Lehrplan und Auskunft wird unentgeltlich zugeandt.

Der Direktor.

Bekanntmachung.

Der städtische 200 Morgen Acker, Wiese und Weide umfassende Fuchsberg nördlich und westlich der Kolberger Eisenbahnstrecke soll vom 1. Oktober 1914 ab auf 12 Jahre neu verpachtet werden. Die Fläche ist in einzelne Parzellen aufgeteilt, und es liegt der Plan zur Einsicht in unserm Geschäftszimmer Nr 6 aus, wo auch die näheren Bedingungen auf Wunsch mitgeteilt werden. Dessenfalls Termin zur Verpachtung findet am Freitag, dem 29. August d. Js. vormittags um 10 Uhr an Ort und Stelle statt, wozu Bietungslustige eingeladen werden.
Belgard, den 20. August 1913.

Der Magistrat. Dr. Erieschmann.

„Econo“

Staubsauger

Großes Lager von elektrischen Materialien

für landwirtschaftliche

Betriebe.

Sicherungspatronen, Schmelzeinsätze,
Schraubkappen, Schalter, Metalldrahtlampen,
moderne Beleuchtungskörper etc.

liefert sofort billigst ab Lager

Hinterpommersche
Automobil-Werke und
Elektricitätsunternehmungen

**Belgard
a. Pers.**

GEORG SCHEIKE.

Motore

Maschinenöle

Neue ermäßigte
PREISE
für Metalldraht-
lampen.

**Generalvertrieb:
Dreschmaschinen**

für
elektr. Betrieb

mit einfacher und doppelter Reint-
gung und Gerstenentgranner.
**Hervorragende Leistung
und Ausführung.**

Preis 1000 bis 1400 Mark.

Paul Grams,

Maschinenfabrik,
Kolberg.

Inhaber **L. Eichlar.**

**Kein Schimmel
mehr!**

Mit Salizyl imprä-
gniertes echtes

Bergamentpapier

zum Zubinden und Ver-
schließen von Einmach-
gefäßen

à Rolle 20 Pfg.,
empfiehlt

**Th. Heller's
Buchhandlung.**

Hochfeinen echten

Emmentaler

Schweizer

la. Holländer

la. Edamer

Tilsiter vollfett Gold

Hochalpen

Rochefort

Sahnen

Aligäner Dessert

„ Kloster

„ Delikates

„ Konsum

„ Schloß

Rösliner

Soldiner

Harzer

Pränter

Parmesan

empfiehlt in den vorzüglichsten
Qualitäten billigst

Emil Watt.

Standesamtliche Nachrichten.

Geboren

a) Sohn: Bahnarb. Karl Bahr,

Arb. Aug. Hinz,

b) Tochter: 1 unehel., Chauffeur

Alfred Schenk, 1 während der Geburt

verstorb. Tocht. Eisenbahngelilfe

Friedrich Waller.

Gestorben.

Irma Henke, Tocht. d. Schneidern.

Ab. Henke (18 J.), verwitwete Post-

bote Wilhelmine Oswald (77 J.).

Geschiedungen.

Eisenbahnassistent Georg Pietrowsky

in Stettin mit Wilhelmine Genz hier,

Stellmachergeselle Hugo Hackbarth hier

mit Auguste Schmude hier.

Redaktion, Druck und Verlag
von Gustav Klemp in Belgard.

Für die bevorstehende

Einquartierung

halte für die Herren Ortsvorsteher

Quartierbillets

vorrätig.

Gustav Klemp,

Buchdruckerei.

Soeben erschienen:

Schulwandkarte des Kreises Belgard

entworfen nach der Generalstabkarte der Königl. Preuss.
Landesaufnahme. Maßstab: 1: 40 000.

Ich empfehle diese schön kolorierte beste Spezialkarte
unseres Kreises zum Gebrauch für **Schule, Kontor
und Bureau.**

Auf Leinwand gezogen und mit Rollstäben versehen
vorrätig bei

Max Wahrandorff, Buchhandlung.

Für die Herren Amtsvorsteher:

Die neu vorgeschriebenen
Formulare:

Zugnis zur Erlangung des Armenrechts

hält vorrätig

Gustav Klemp, Buchdruckerei.

Verkaufe zwei

Pferde

Füchse, 3 1/2 und 2 1/2 Jahre alt.
Hervorragend kräftige, gut gebaute
Pferde, welche sofort angespannt
werden können. Die Pferde sind
als Kutsch- und Arbeitspferde
geeignet.

Binder,

Altklöw, Kreis Schwelben.

Millionen

gebrauchen gegen

Husten

Heiserkeit, Katarrh,
Verklebung, Krampf-
und Reuchhusten

**Kaiser's Brust-
Caramellen**

mit den 3 Tannen.

6100 not. begl. Zeug-
nisse v. Ärzten
u. Privaten ver-
bürgen den sicheren Erfolg.

Neuerst bekömmliche und
wohlschmeckende Bonbons.

Palet 25 Pf., Dose 50 Pf.
zu haben bei: Bernhard
Reichow normals Franz
Larwig, Emil Watt,
Bernhard Raasch. — R.
Kennemann, Apotheke in
Groß-Tychow.

Not- u. Roselweinflaschen
kauft **Vernh. Raasch.**

Käse